

diese Anordnung der Rechtsabteilung der SMA zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Kontrolle über die Durchführung des vorliegenden Befehls wird den Chefs der Rechtsabteilung und der Deutschen Justizverwaltung übertragen.

9. Befehl Nr. 161

Über den Kampf gegen den Raub inter- zonaler Frachtgüter beim Eisenbahn -und Wassertransport

**Vom 11. Oktober 1948
(ZVOBl. 1949 S. 155)**

Im Laufe der vergangenen acht Monate des Jahres 1948 hat der Raub von Frachtgütern bedeutend zugenommen. Der Schutz der transportierten Güter unterwegs, an den Aufenthaltstationen und in den Häfen ist mangelhaft bestellt. Die meisten Fälle von Diebstählen bleiben ununtersucht und die Schuldigen werden nicht zu strenger Verantwortung gezogen. Vom Dienstpersonal im Eisenbahn- und Wassertransportwesen wird für den Verlust von Frachten keine Rechenschaft gefordert.

Zwecks Verstärkung der Maßnahmen zum Schutze der mittels Eisenbahn oder auf Wasserstraßen im Zonenverkehr beförderten Frachtgüter befehle ich:

1. Die materielle Verantwortung für die Unversehrtheit der mittels Eisenbahn oder auf Wasserwegen beförderten Frachten trägt vom Augenblick ihrer Aufgabe bis zur Auslieferung der Güter an den Empfänger die deutsche Hauptverwaltung Verkehr.